

Berufsrichtern analogen Verfahren (nach Nominierung durch die Bundeskammer, den Arbeiterkammertag und die Präsidentenkonferenz) über Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten ernannt (§§ 56, 58 KartG). Sie geloben eidlich, »die Pflichten des übertragenen Amtes gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig mit allem Eifer und aller Kraft zu erfüllen, sich stets die gebotene Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit und des einzelnen vor Augen zu halten, ... sich bei ihrer Amtsführung ohne Unterschied der Person stets nur von Recht und Gesetz leiten zu lassen und das Amtsgeheimnis treu zu bewahren (§ 21 GOG; Anhang V Z. 5 des Dienstbuches der GeO). Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit ist in § 66 KartG für die Mitglieder der beiden in Kartellsachen tätigen Gerichte, die gerichtlichen Hilfspersonen, Schriftführer und Sachverständigen (also auch für die Mitglieder des PAFKA) noch besonders vorgeschrieben. Die gerichtlichen Beratungen sind nicht öffentlich und unterliegen der absoluten Verschwiegenheitspflicht. Es kann also außer den jeweiligen Mitgliedern des kartellgerichtlichen Senates niemand wissen, auf welche Weise die Gerichtsbeschlüsse zustande gekommen sind, ob mit Stimmeneinheit oder mit Stimmenmehrheit und wie die Mehrheit gebildet wurde (ob mit der Stimme des Vorsitzenden und eines Beisitzers, mit der welchen

Beisitzers, ob gegen die Stimme des Vorsitzenden). Wenn die Verfasser des Artikels nicht ausdrücken wollen, daß die Mitglieder des Gerichtes (freundlicherweise wird wenigstens deren »bewußte Parteilichkeit« verneint) das Beratungsgeheimnis verletzt haben (anders könnten die Verfasser nicht informiert worden sein), werden sie zugeben müssen, daß im Schlußsatz der Fußnote 9 lediglich eine Vermutung enthalten ist, für die sie Tatsachen nicht anführen können.

Soweit in dem Artikel der Vorwurf einer unsachlichen, vor allem einer parteiischen Rechtsprechung enthalten sein könnte, wird er ganz entschieden zurückgewiesen. Es sollte bedacht werden, daß nicht immer die jeweilige subjektive Auffassung gerechtfertigt sein muß.

Dieses Schreiben dient dem Zweck, das Entstehen von unbegründeten (und von den Verfassern vielleicht nicht einmal gewollten) Auffassungen im weniger orientierten Publikum zu verhindern, weil dies insbesondere nicht im Interesse des vom Gericht und den anderen am kartellgerichtlichen Verfahren Beteiligten aller Art zu pflegenden Kartellwesens in Österreich liegen kann.

Der Vorsitzende
des Kartellgerichtes
beim Oberlandesgericht Wien
Senatspräsident Dr. Rudolf Heil